

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1698**

Hessen-Casselische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

Zürsten von Europa worden: Dann in Dero eigenen Person haben sie Ao. 1666. die Sache wegen der Herzogthümer Jülich / Cleve und Berge mit Sr. Churfürst. Durchl. von Brandenburg. auff einen festen Fuß gesetzt / wovon zu lesen in dem Tom. X. f. 169. hernach Ao. 1685. die Churfürst. Pfalz / nach Ableiben Churfürst Carlen hochsel. Gn. erhalten S. Tom. XII. f. 785. von Dero Prinzen aber schynd bey Sr. Churfürst. Durchl. lebzeiten / der älteste und Churf. Prinz Ao. 1678 mit Jh. Käis. Maj. Schwester / S. Tom. XI. f. 1337. und der vierte Hr. Carl Philipp Ao. 1688. mit der Princessin Radziwil / verwitweten Marzgräfin von Brandenburg vermählter / der dritte aber Herr Ludwig Anton Ao. 1685. zum Meister des teutschen Ordens / Ao. 1689. zum Subdecans von Eöllen / und Zürsten von Elwangen / Herr Alexander Sigismund Ao. 1687. zum Coadjutore zu Augspurg / und Ao. 1690. zum Bischoff daselbsten / und Herr Franz Ludwig Ao. 1683. zum Bischoff von Breslau erwählter worden. Von den Princessinnen ist die älteste Fr. Eleonora Magdalena Theresia / Ao. 1676. den 14. Decemb. an Jh. Käis. Maj. die nächste damals noch lebende Fr. Maria Sophia Elisabeth Ao. 1687. an Jh. Königl. Maj. in Portugal / folgend Fr. Maria Anna Jh. Königl. Maj. in Spanien wie in den Geschichten des vorigen Jahres gemeldet worden / und in den Spanischen Geschichten dieses Jahres weiter wird zu vernehmen seyn / auch weiter Fr. Dorothea Sophia / wie wir kurz vorher gesehen / dem Erb-Prinzen von Parma / und endlich Fr. Hedwig Elisabeth an Jh. Königl. Maj. von Pohlen ältesten Prinzen vermählter worden: dergestalt / das Jh. Churf. Durchl. ein Schwiegervatter eines Röm. Käisers / zweien mächtiger Könige / eines Königl. Prinzen und eines Erb-Prinzen von einem Herzogthum / in gleichem ein Großvatter eines Röm. und Hungarischen Königs worden: dergleichen Glückseligkeit nicht leichte bey einem Teutschen Fürsten / weder des jetzigen noch der vorhergehenden Seculorum / auch wenig in einem Königl. Hause wird zu finden seyn.

Hessen-Casselsche Geschichte.

Es haben auch in diesem Jahr des Herrn Landgrafen von Hessen Cassel hochfürstl. Durchl. außer Dero Kriegs Verrichtungen / wider den gemeinen Feind / derer in denen Kriegs-Geschichten am Nieder-Rhein gedacht worden / Ihnen vorgenommen / Dero hochfürstl. Residenz Cassel mit einer neuen Stadt zu vergrößern / bevorab / da eine nicht wenige Zahl der Fransöf. Refugiés sich dahin begeben / auch zu dem Ende den Neubauenden unterschiedene herrliche Privilegia und Freyheiten ertheilet / als nemlich: (1.) Vollkommene Freyheit der Evangel. Reformirten Religion. (2.) Alle Materialien an Holz / Mau. erwerck / Fluhr / Steinen / wie auch Kalk und Sand / an gewissen hierzu verordneten Orten

ohne Entgelt zu holen. (3.) Zehnjährige Freyheit / wer 1. Haus / und zwanzigjährige / wer 2. aufbauen würde. (4.) Ewig währende Freyheit / wann jemand ein Capital von 10000. Thl. zum Bau der Häuser erlegen sollte wollen / 60. jährige vor den / so 6000. und 40. jährige / wer 4000. Thl. anwenden würde; Auch sollen diejenige / so Materialien / ohne etwas anders als die Fracht davor zu empfangen / anführen würden / nachdem es viele oder wenig seyn würde / 3.4. bis 5. Jahr länger Freyheit genießen. (5.) Solt in jedwedem nach dessen Qualität und Veruff solche und so viele Erbgründe ohne Bezahlung gegeben werden / als er verlangen würde / bloß nur solten dem Stadt. Rath jährlich zur Erkänntniß zween Hesseu Dreylinge vor jedwede Kirche abgestattet werden. (6.) So bald als der Fürstl. Platz gebauet / solte den Anbauenden in den nächst begelegenen Bürger-Gärten vor einen billigen Preiß / und mit gleichmäßiger Freyheit / als dieselbe genossen / ihr Antheil angewiesen werden. (7.) Alle Kauffmanns-Güter sollen frey eingeführt / und (8.) den Einwohnern dieser neuen Stadt keine Imposten aufgelegt / auch (9.) nach Endigung der 10. oder 20. jährigen Freyheit die Opera mäßiglich aufserleget und gefodert werden. (10.) Solte auch auß dieser neuen Stadt das Bier den Fransöf. Refugiés / so in der alten Stadt wohnen / zur Nothdurfft ihres Hauses verkauft / jedoch an keine andere verzapffet. Ferner (11.) von den Einwohnern der Neustadt / wann dieselbe sich mehren würden / einige ohne Unterscheid der Nationen zu der Stadt-Regierung gezogen. Ingleichen (12.) von allen Schuldsachen / so sich über 20. fl. belausen / bey dem Magistrat der Stadt erkant werden. Dann auch (13.) wann die neue Stadt zur Gnüge bebauet und bewohnet seyn würde / eines von der alten Stadt-Thoren allezeit offen bleiben / und die Bürger der neuen Stadt den freyen Eingang Tags und Nachts haben. Endlich auch (14.) die Anbauende mit Dero Haus oder Häusern / nach dem sie dieselbige entweder selbst oder durch andere eine Zeitlang bewohnet / frey hand haben zu disponiren / und dieselbe nach Gelegenheit dero Zustandes an andere zu überlassen.

Holsteinische Geschichte.

In dem Herzogthum Holstein war nun alles / nachdem in dem verwichenen Jahre geschenehen Altonaischen Vergleich / in ruhigem Stande / und Jhro hochfürstl. Durchl. dahin bedacht / wie Sie sich dessen hinlänglich beständig erfreuen möchten / wie Sie dann auch um mehrer Sicherheit willen / mit Hülffe der Schwed. und Lüneburgischen Völcker / die Stadt Tönningen zu bevestigen angefangen / dennoch aber um alls Mißtrauen an Königl. Dänischer Seite wegzunehmen / die Lüneburgische Troutppen im Anfang des Maji dimittiret / und durch Dero Commissarien zu Harburg bezahlet / auch nach Erlaffung ihres Endes dem Braunschweig Lüneburgischen Commissario wieder überlassen lassen / dergleichen auch mit den Königl. Schwedischen



1690.

Döckern geschehen/ ausser etliche Compagnien/ welche Jh. Königl. Maj. Sr. Hochst. Durchl. verehret/ und daher nachdem sie aller Königl. Pflicht erlassen/ in Dero Dienste übernommen/ auch ferner bereits im Monat Majo 2. Compagnien erworben/ ingleichen noch 2. Regimenten zu Pferde werben zu lassen/ Anstatt gemacher; Wie Sie denn auch von Sr. Churf. Durchl. von Brandenburg einige Compagnien erhalten. Den 23. Jan. haben Sie an Jh. Königl. Maj. von Engeland hiernächst stehendes Dancksagungsschreiben abgehen lassen/ und dieselbe zugleich um Guarantie jertzgedachten Vergleiches ersucher.

Dancksag. Schreiben des Herz. v. Hollstein an Jh. Kö. Maj. von Engeland ratione Dero hohen Mediation in denen Altonaisch. Tractaten.

**D**ie Generosität Dero hohen Geistes/ und Größe Dero glücklichen Heldenthaten setzen die ganze Welt in Verwunderung: Jedoch hat zu Dero Königl. Glorie zugleich ein kleines Lutter beygetragen/ das durch Eu. Maj. unermüdete Sorge und Eysen/ mit Zuthun anderer hochloblichen Mediatoren/ die Irrungen/ so einige Jahr her zwischen dem Großmächtigsten Könige von Dänemarc und Uns gewähret haben/ vermittelst Göttlicher Hülffe vor einiger Zeit glücklich zu Ende gebracht worden. Und ist gewislich an dem/ das durch diesen solennen Vergleich Uns nicht allein Unser Land wieder gegeben/ so Wir jedoch sehr klein zu seyn achten/ sondern weit ein größeres/ die allgemeine Ruhe und Frieden in dem ganzen Norden/ wieder bevestiget worden. Jedoch dieneil es eine nicht geringere Tugend ist/ dasjenige/ so man hat/ zu erhalten/ als was man nicht hat zu erlangen/ und dem allgemeinen Besten höchstnötig ist/ einen mit vielem Schweis erworbenen Vertrag aufrichtig/ heilig und unverbrüchlich zu erhalten/ als begeben Wir Uns/ im Vertrauen auf Unsere gerechte Sache/ nochmalen zu Eu. Königl. Maj. dieselbe alles Ernsts ersuchende/ zu geruhen/ oberwehnten zu Altona geschlossenen Vertrag unter Dero Schus zu nehmen/ und mit Dero Königl. Macht und Guarantie dergestalt zu beständigen/ das selbiger in seinem Vigore in Kräftigen allzeit unverbrochen erhalten möge werden: Empfehlen im übrigen Eu. Königl. Maj. dem heiligen Schus Gottes/ Derselben alle fernere glückliche Succellen von Herren wünschende.

Gottorf den 23. Januarii 1690.

Weil auch Jh. Kaiserl. Maj. zu mehrerer Versicherung des offgedachten Altonaischen Vergleichs annoch im vorigen Jahre den 3. Nov. lt. n. zu Regensburg den gesamten Ständen des Reichs durch ein Kais. Commissions-Decret allergnädigst zu vernehmen gegeben/ das zu mehrerer Bevestigung und Sicherheit obgedachter Altonaischen Tractaten/ nebst Jh. Kaiserl. Maj. als Mediatoren/ auch gesamte Churfürsten/ Fürsten und Stände dessen Guarantierung übernehmen möchten/ als hat der Hochfürstliche Hollsteinische Abgesandte Herz von Greiffenfranz wegen eben derselben Guarantie den 9. 19. Juli folgendes Memorial bey der Reichs. Versammlung zu Regensburg ad dictaturam gebracht.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Stände zu vorstehendem Reichs-Tage gevollmächtigte vortreffliche Räte/ Botschafften/ und Gesandte.

**W**as gestalten die/ zwischen Jh. Königl. Maj. zu Dänemarc und Jh. Hochfürstliche Durchl. zu Schleswig Holstein/ meinem gnädigsten Fürsten und Herrn verschiedene Jahr her obgewesene schwere Irrungen/ mit göttlichem Beystand/ durch prethwürdigste Sorgfalt und aller/ auch höchste Interposition Jh. Kaiserl. Maj. und Dero zu Sachsen und Brandenburg. Churf. Churf. Durchl. Durchl. so auch zu Preussen anderer des allgemeinen Ruhestandes liebender Königen/ Fürsten und Potentaten/ vermittelst eines am 30. jüngst verfallenen Monats Junii zu Altona errichteten/ und folgend am 14. Junii ratificirten Vergleichs/ hingeleget worden/ selches wird der hochlobl. Reichs. Versammlung bereits wissend/ auch auf befohlender dessen beglaubter Abschrift weiter zu ersehen seyn. Wenn aber höchstged. meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. die so mühsam und kostbare erstrittene Ruhe möglichst zu assistiren begehrt bedacht seyn/ und zu solchem Endzweck neben der aller/ und höchst gedachten Special-Mediation/ absonderlich auch des Heil. Reichs. gesamte Guarantien zu erlangen höchst verträglich achtet/ selbe auch zu erhalten/ um so mehrere Hoffnung haben/ als der hochprethlichen Reichs. Versammlung zweiffels ohne in gemeinem Andern ruhet/ wie auf derselben gemeinsam aller/ gehorsamstes Einrathen/ Aller/ und höchstged. Kais. Maj. in Churf. Churf. Durchl. Durchl. die Vermittlung zu übernehmen/ und die Tractaten anzutreten grossen Theils veranlaßet worden: So gelangt von wegen höchstgedachten meines gnädigsten Herrn Hochst. Durchl. an die höchst ansehnliche Reichs. Versammlung mein zweiffel/ auch Dienstgebührendes Ansuchen/ Dieselbe geruhen/ ein so rechtmässiges Verlangen dahin geneigt zu secundiren/ und es in die Wege zu richten/ das wolgedachter Altonais. Vergleich/ durch eine des gesamten Reichs Guarantie förderlichst bekräftiget/ folgend nach Art und Weise der von Kais. Maj. schon allergnäd. ertheilten Resolution/ durch dieselbe auch die sonstige/ so den Vergleich befördern helfen/ allen falls gesichert werden mögen. Es werden höchst und wolgedachten Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ über den Jhnen dadurch zuwachsende unsterblichen Ruhm/ auch das der fast alleinigen in Norden noch bestehende Europäische Frieden/ zu des Reichs mercklichem Nutzen und Beystand/ andern-örtiger dessen Feinde mercklich bevestiget/ meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. so lche derselben bezeugende Güte/ ihres Dres mit aller erfürmtlichen Treue für des Reichs Wohlstand zu ersehen/ und zu dessen Diensten nach Vermögen zu concurriren/ auch um meine Großgenug hoch und vielgeehrte Herrn/ wo

1690.

Memorial  
des Fürsten  
von Schleswig  
Holstein an  
die Reichs-  
versammlung  
zu Altona  
den 14. Junii  
1690.

gen

1690. Ich ver-  
bleibe/ ic.

### Sachsen Lauenburgische Succel- sions-Sache.

1690. Ich ver-  
bleibe/ ic.

Wir haben bey dem vorigen Jahre der Könige nach gesehen / was für hohe Præten-  
tionen sich bey dem erledigten Herzogthum  
Sachsen Lauenburg angegeben / und was der  
Possession halber / von Sr. Churfürstl. Durchl.  
von Sachsen / und denen Hochfürstl. Häusern  
Sachsen und Anhalt vorgeschrieben / was auch  
ferner / dieser Sache halber / auff der Reichs-  
Versammlung zu Regensburg vorgeschrieben. Vor-  
jeto ist weiter zu melden / daß Sr. Churfürstl. D.  
von Sachsen daselbst noch stetig auff der Be-  
hauptung der Herzogthum Lauenburgischen Session,  
und Voti bestanden / und von andern interimis-  
Mitteln nichts hören / sich auch deswegen von  
keinen Reichs-Consultationen anschließen  
lassen wollen / dannhero die Kaiserl. Commis-  
sion Dero Herrn Gesandten abermal und be-  
weglichst zugesprochen / an seines gnäd. Chur-  
fürsten und Herrn Durchl. iterato zu referiren /  
daß gleichwie die übrigen Successions-Præten-  
tionen beständig accor'diren wolten / die Sach-  
sen Lauenburgische Stimme und Session bis zu  
Auftrag der Sachen / in suspensio zu lassen / also  
auch Sie ihres Driß zu dieser Suspension sich ver-  
stehen zu verstehen / und dadurch die unum-  
gänglich vorzunehmende Collegial- Delibe-  
rationes zu befördern belieben möchte. Worüber  
der Herr Churfürstl. Sächs. Gesandte die Relation  
war also einzurichten angelobet / und die Kaiserl.  
Commission einen guten effect verhoffet / ande-  
re aber wolten befahren / daß man daselbst auff  
den ersten principis bestehen dürffte. Sonst  
kamen die Instructiones von andern Höfen nach  
und nach ein / doch wolte die vorgeschlagene  
unmittelbare Kaiserl. Sequestration denen  
wenigsten gefallen. Denn Ihre Churfürstl. D.  
zu Brandenburg referirten Dero Gesand-  
schafft / bey Rath und sonst dienlicher Orten vor-  
zustellen / daß erstlich / wenn Jh. Kais. Majest.  
die Sequestration der Lauenburgischen Lande /  
vor sich allein immediatē verhängen lassen wol-  
ten / dadurch nicht allein der Sachen nicht abge-  
holfen / sondern vielmehr zu einem blutigen  
Kriege mehr Anlaß gegeben werden dürffte. Al-  
termassen das Haus Braunschweig Lüneburg /  
die Kaiserl. Befehlen und Brieffe / ohne ander-  
wertigem ernstlichen Nachdruck / schwerlich respec-  
tiren / noch darauff die Völkler delogiren wer-  
de. Fürs andere / daß es dem Kaiserl. aufschrei-  
benden Directorial-Amte / welches in derglei-  
chen Fällen allezeit mitgezogen werden muß /  
zum Nachtheil seyn würde / wenn mit dessen  
Præterition die Sequestration von Jh. Kais.  
Maj. immediatē und allein fürgenommen wer-  
den wolte. Hätte dannhero die Gesandtschaft  
alles Fleißes dahin zu arbeiten / damit die offic.

1690. Ich ver-  
bleibe/ ic.

wehne Sequestration denen aufschreibenden  
Fürsten des Nieder Sächsischen Erzstiftes / als  
der Cron Schweden / und Churfürst Brandenburg  
entweder aufgetragen / oder doch diese beyde ne-  
ben Ihrer Kais. Maj. conjunctim mit darzu  
gezogen würden. Andern bedünckte dabey / daß  
die Kaiserl. alleinige Sequestration auch haupt-  
sächlich darum decliniret werden müßte / weil  
ihrer Besorgung nach auß einem alleinigen im-  
mediat-Kais. Sequeltro die Recuperation des  
Sachsen Lauenburgischen Herzogthums hier-  
nechst viel difficulter / als von denen gegenwärti-  
gen Inhabern selbst / fallen dürffte. Gleichfalls  
war der Braunschweig Lüneburgische Gesandte  
bemühet / zu remonstriren / daß das Sequestrum  
unvornöthen / ante causā cognitionem unzu-  
läßlich / und endlich auff den ungestandenen  
Fall / daß es verhänget werden könnte / es jeden-  
noch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg  
nimmermehr aufzutragen / weilen an dieselbige  
die Fürstl. Anhaltische Prætionen / wenig-  
stens die Sachsen Lauenburgische Zelle / wirk-  
lich cediret worden / und sie dannhero als  
contra pars angesehen / einfolglich als ein Drit-  
ter / und impartheyischer nicht considerirt wer-  
den könnten. Wie denn dieser Herzogliche Ge-  
sandte sich schon zuvor bey fürgewesenem Reichs-  
Tage / fast eben dergleichen vernehmen lassen /  
es wäre die Sequestration ein Remedium ex-  
traordinarium / und von böser Consequenz /  
wenn man also gleich / da mehrere Præten-  
denten zu einem Fürstenthume und Landen vorhanden /  
zu derselben schreiten wolte. Zu dem / so solte es  
auch nicht absque causā cognitione seyn / und  
würde solcher gestalt ganz contrarium effe-  
ctum haben. Es wäre niemand als das Haus  
Braunschweig in possessione / und dennoch in-  
clitire Churfürst Sachsen zu keiner Sequestra-  
tion / sondern wäre vielmehr darwider / so wäre  
auch die Sequestration in der Jülich und Cle-  
vischen Successions-Sache nicht pro remedio  
adequato gehalten worden / sondern es hätten  
die interessirten Theile ebenfalls gütlichen Ver-  
gleich / oder rechtlichen Ausgang erwartet / auch  
wäre kein motus armorum zu befürchten / Sol-  
te aber ein Dritter kommen / und den pacem  
publicam turbiren wollen / so wäre bekant / was  
die Reichs Constitutiones darwider vermöchten.  
Es ließ aber hier entgegen Sr. Churfürstl.  
Durchl. von Brandenburg alsobald declariren /  
Sie begehren auß einem eigenmütigen Abse-  
hen / weder die Administration des Sachsen  
Lauenburgischen Landes zu führen / noch auch ei-  
nige Truppen in dasselbige zu verlegen / und  
solte das Amt derer bey dem Werck nicht inter-  
essirten Kaiserl. Direction einzig und allein  
darinnen bestehen / daß wann einmal vacua pos-  
sessio vorhanden seyn würde / gedachte Kaiserl.  
Directores dahin sehen und Sorge tragen  
möchten / daß das Land contra quoscunque Ag-  
gressores geschützet / und wann etliche von denen  
Prædenten / oder andere sich desselben eigen-  
mächtig anmassen wolten / solches abgewendet

1690.